



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. Februar 2011 (23.02)  
(OR. en)**

**6207/1/11  
REV 1**

**ENER 19  
ENV 84  
POLGEN 21**

## **VERMERK**

---

des Ausschusses der Ständigen Vertreter  
für den Rat

---

**Betr.:** Maßnahmen im Anschluss an die Tagung des Europäischen Rates vom 4. Februar 2011 und Beitrag zur Vorbereitung der Tagung des Europäischen Rates am 25. März 2011:

- a) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Energie 2020: Eine Strategie für wettbewerbsfähige, nachhaltige und sichere Energie
  - b) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Energieinfrastrukturprioritäten bis 2020 und danach – ein Konzept für ein integriertes europäisches Energienetz  
– Annahme von Schlussfolgerungen des Rates
- 

Im Anschluss an die Orientierungsaussprache, die der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) auf seiner Tagung im Dezember 2010 zu diesen Schlussfolgerungen geführt hat, wurde hinsichtlich der Energiestrategie für den Zeitraum 2011-2020 ein zweigleisiger Prozess eingeleitet. Im Zuge der einen Komponente hat der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 4. Februar 2011 Schlussfolgerungen zum Thema Energie angenommen (Dok. EUCO 2/11), während die andere Komponente die Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie) am 28. Februar 2011 betrifft, für die der Vorsitz einen Entwurf von Schlussfolgerungen vorgelegt hat.

Diese Schlussfolgerungen sind in sieben Hauptabschnitte aufgeteilt: *Energiebinnenmarkt, Energieeffizienz, Infrastruktur, Forschung und Innovation im Bereich emissionsarmer Energietechnologien, heimische Energiequellen und -erzeugung, energiepolitische Außenbeziehungen und langfristige Perspektiven, Überprüfung und Berichterstattung.*

Auch wenn der beigefügte Entwurf von Schlussfolgerungen recht ausführlich ist, so konnte doch nicht allen Wünschen entsprochen werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass – z.B. was das Thema Energieeffizienz betrifft – der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) auf seiner Tagung im Juni voraussichtlich Schlussfolgerungen über einen umfassenden Energieeffizienzplan annehmen wird, was die Gelegenheit dazu bieten würde, auf solche Wünsche zurückzukommen, z.B. was die Überwachung des Plans betrifft. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass alle Bezugnahmen auf Fragen oder Instrumente der Finanzierung unbeschadet der Verhandlungen über den künftigen Finanzrahmen erfolgen.

Der Vorsitz ist der Ansicht, dass der beigefügte Text, den der AStV auf seiner Tagung vom 18. Februar 2011 erörtert hat, ausgewogen ist und den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates gebührend Rechnung trägt.

Der Rat wird daher gebeten, den beigefügten Entwurf von Schlussfolgerungen anzunehmen.

---

**Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates  
zum Thema****"Energie 2020: Eine Strategie für wettbewerbsfähige, nachhaltige und sichere Energie"**

Der Rat –

unter Berücksichtigung der Kommissionsmitteilungen "Energie 2020: Eine Strategie für wettbewerbsfähige, nachhaltige und sichere Energie" (Dok. 16096/10) und "Energieinfrastrukturprioritäten bis 2020 und danach" (Dok. 16302/10);

UNTER HINWEIS AUF die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 4. Februar 2011 (Dok. EUCO 2/11) –

UNTERSTREICHT die Bedeutung einer umfassenden energiepolitischen Strategie dafür, dass für die Bürger, die Industrie und die Wirtschaft der EU die Versorgung mit sicherer, zuverlässig verfügbarer, nachhaltiger und erschwinglicher Energie, die zur europäischen Wettbewerbsfähigkeit beiträgt, gewährleistet wird und IST SICH in diesem Zusammenhang der Wichtigkeit eines vollständig integrierten Energiemarkts und einer entsprechenden Energieinfrastruktur BEWUSST;

BETONT folgende Aspekte:

- Die Strategie "Energie 2020" sollte zum Nutzen aller Verbraucher (Haushalte sowie Unternehmen) zu einem energieeffizienteren und ressourcenschonenderen, nachhaltigen, emissionsarmen, sicheren, vernetzten und wettbewerbsfähigen Europa beitragen.
- Die Strategie sollte mit übergeordneten EU-Prioritäten wie Bekämpfung des Klimawandels, Umweltschutz, Versorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit im Einklang stehen und diese flankieren.
- Die Strategie sollte in die längerfristige energiepolitische Perspektive und Emissionsminderungsperspektive<sup>1</sup> des Jahres 2050 gerückt werden;
- Die im Rahmen der Strategie entwickelten energiepolitischen Konzepte und Initiativen sollten einen eindeutigen Zusatznutzen aufweisen und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.
- Ein stabiler Rechtsrahmen und transparente Märkte sind für Investoren unabdingbar.
- Die Strategie sollte zu einer starken und kohärenten Position der EU in der externen energiepolitischen Zusammenarbeit beitragen.
- Diese Schlussfolgerungen greifen künftigen Verhandlungen über den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen nicht vor

---

<sup>1</sup> In den vorliegenden Schlussfolgerungen ist der Ausdruck "emissionsarm" in der Weise zu verstehen, dass dadurch Energietechnologien, die zwar mit kohlenstoffbasierten Brennstoffen arbeiten, aber niedrige CO<sub>2</sub>-Emissionen bewirken, nicht ausgeschlossen werden.

LEGT für die Strategie die folgenden kurz-, mittel- und langfristigen Prioritäten FEST:

## **I. Kurz- und mittelfristige Prioritäten**

### *1. Energiebinnenmarkt*

- a. Die fristgerechte und vollständige Umsetzung des dritten Legislativpakets für den Energiebinnenmarkt, einschließlich der darin geforderten Regulationsmaßnahmen, ist eine Grundvoraussetzung für den Erfolg der Strategie.
- b. Die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsstellen, insbesondere im Rahmen der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER), ist in dieser Hinsicht von wesentlicher Bedeutung; sie sollte ausgebaut werden.
- c. Zwar wird die Position der Verbraucher durch das dritte Regelungspaket für den Energiebinnenmarkt weiter gestärkt werden, aber es bedarf möglicherweise nichtlegislativer Initiativen zur Förderung der Verbraucherrechte, damit die Verbraucher den Binnenmarkt optimal für sich nutzen können, wie dies in den Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Eine Energiepolitik für die Verbraucher" vom 3. Dezember 2010 festgestellt wird.
- d. Eine uneingeschränkte verstärkte regionale Zusammenarbeit, auch im Wege der Marktkopplung, wird die Umsetzung des Legislativpakets weiter begünstigen.

### *2. Energieeffizienz*

- a. Da der Energieeffizienz in Bezug auf alle Ziele der Strategie eine Schlüsselrolle zukommen soll, ist es erforderlich, dass zügig ein umfassender und ehrgeiziger neuer Energieeffizienzplan (EEP 2011) vorgelegt wird und dass konkrete Energieeffizienzmaßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene wie auf EU-Ebene angemessen unterstützt werden. Mit dem Schwerpunkt auf Maßnahmen, bei denen die EU-Ebene einen Zusatznutzen erbringt, sollte der EEP 2011
  - in Abstimmung und Synergie mit der Leitinitiative "Ressourcenschonendes Europa" und der zugehörigen Initiativen im Einklang mit dem indikativen Ziel einer Verbesserung der Energieeffizienz der EU um 20 % bis 2020 entwickelt werden, wobei den unterschiedlichen Ausgangssituationen, nationalen Besonderheiten und Potenzialen der Mitgliedstaaten gebührend Rechnung zu tragen ist;
  - auf den Erfahrungswerten des Energieeffizienz-Aktionsplans 2006 aufbauen und sich auf Folgendes konzentrieren:
    - i. Maßnahmen zur – kostengünstigen – Verbesserung der Energieeffizienz im gesamten Energiesystem, und zwar von Erzeugung und Weiterleitung bis hin zu Verteilung und Endverbrauch, und
    - ii. die Rolle des öffentlichen Sektors, einschließlich öffentlicher Verkehr und Verkehrsinfrastruktur, als Nutzer energieeffizienter Lösungen und als Förderer der Energieeffizienz. Diesbezüglich sollten Energieeffizienzstandards in öffentliche Ausschreibungen für relevante öffentliche Gebäude und Dienstleistungen aufgenommen werden;

- in diesem Zusammenhang auf spezielle Bereiche eingehen, die sich für weitere Maßnahmen eignen, insbesondere die Bereiche Bauwesen, Verkehr und Industrie, wobei bereichsspezifische Zielvorgaben zu vermeiden sind;
  - Vorschläge zur ehrgeizigen Umsetzung der Folgeregelungen im Rahmen der Ökodesign- und Kennzeichnungsrichtlinien für den Zeitraum 2011 bis 2015 beinhalten;
  - die Überarbeitung der bestehenden Ökodesign- und Energiekennzeichnungsvorschriften vorsehen, soweit dies gerechtfertigt ist, um in Richtung eines Ansatzes mit Mindestnormen auf der Grundlage der neuesten technologischen Entwicklungen voranzukommen, und vorbehaltlich einer Bewertung des potenziellen Umfangs und Zusatznutzens einer solchen Überarbeitung;
  - die Überarbeitung der Richtlinie über Energiedienstleistungen sowie der Richtlinie über Kraft-Wärme-Kopplung vorsehen. Bei der möglichen Überarbeitung der Richtlinie über Energiedienstleistungen sollte den Ergebnissen ihrer Halbzeit-evaluierung und der Bewertung der Auswirkungen umfassend Rechnung getragen werden;
  - die Rolle der Verbraucher in das Energienachfragemanagement einbeziehen und aufzeigen, wie bei der Nachfrage nach energieeffizienten Lösungen Anreize gesetzt werden können. In diesem Zusammenhang nimmt der Rat zur Kenntnis, dass die Kommission beabsichtigt, einen Vorschlag für eine Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie vorzulegen.
- b. Die Umsetzung des EEP 2011 und zugehöriger Instrumente in allen Mitgliedstaaten ließe sich leichter verwirklichen, wenn eine gemeinsame, einfache und praktikable Methodik für die Überwachung der Entwicklung der Energieeffizienz erarbeitet werden könnte. Die Festlegung zusätzlicher Zielvorgaben ist derzeit nicht gerechtfertigt. Bis 2013 wird bilanziert werden, inwieweit die EU-Zielvorgabe für Energieeffizienz erreicht wurde, und erforderlichenfalls werden weitere Maßnahmen erörtert.
- c. Es sollte für eine fristgerechte und vollständige Umsetzung der jeweiligen Rechtsvorschriften (Ökodesign, Kennzeichnung, Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden usw.) gesorgt werden, wobei der Rolle der Mitgliedstaaten bei der Rechtsdurchsetzung und der Rolle der Kommission bei der Entwicklung neuer Zielansprüche und dynamischer Produktstandards gebührend Rechnung zu tragen ist.
- d. Angesichts des Stellenwerts der Energieeffizienz sollte die Frage der finanziellen Unterstützung für die Umsetzung des EEP 2011 angegangen werden.

### 3. *Infrastruktur*

- a. An der maßgeblichen Rolle des Marktes und der Marktteilnehmer bei der Entwicklung und Finanzierung von Infrastrukturprojekten (z.B. Netze, Speicherkapazitäten, LNG-Anlagen) sollte festgehalten werden. Eine vollständige und ordnungsgemäße Umsetzung des dritten Binnenmarktpakets wird die wichtigste Treibkraft für die notwendigen Infrastrukturinvestitionen sein und diese fördern. Zusätzliche Maßnahmen sollten daher die in diesem Paket vorgesehenen Instrumente ergänzen.
- b. Dem Europäischen Verbund der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-Strom) und dem Europäischen Verbund der Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSO-Gas) kommt durch die Festlegung ihrer Zehnjahres-Netzausbaupläne beim Ausbau der europäischen Energieinfrastruktur eine wichtige Rolle zu.
- c. Unbeschadet der Auswahl einzelner Projekte oder des Abschlusses laufender Projekte ist Folgendes festzustellen:
  - Die Gebiete (intelligente Netze) und Korridore für Strom (Offshore-Netz in den nördlichen Meeren und dessen Anbindung an Onshore-Netze und Speicheranlagen, Verbindungsleitungen in Südwesteuropa, Verbindungen in Mitteleuropa und Südosteuropa, Verbundplan für den Energiemarkt im Ostseeraum – BEMIP), für Gas (BEMIP, südlicher Korridor, Nord-Süd-Korridore in Mitteleuropa und Westeuropa) und für Erdöl (mitteleuropäische Fernleitungen), die in der Mitteilung der Kommission "Energieinfrastrukturprioritäten bis 2020 und danach" aufgeführt sind, werden als Prioritäten eingestuft.
  - Die Kommission wird aufgefordert, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und allen jeweiligen Interessenträgern zu jeder dieser Prioritäten eine umfassende Analyse zu erstellen und dabei die Hindernisse aufzuzeigen, die dem Projektabschluss entgegenstehen, und die Engpässe mit grenzüberschreitenden Auswirkungen einzubeziehen und gegebenenfalls Aktionspläne für den Projektabschluss vorzuschlagen.
  - In enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und allen jeweiligen Interessenträgern und unter Berücksichtigung der Besonderheiten nationaler und regionaler Strom- und Gasmärkte sollte anhand transparenter und objektiver Kriterien – wie des Beitrags zu den 2020-Zielen, zur Marktintegration und zur Versorgungssicherheit – eine eindeutige Methodik für die Projektauswahl entwickelt werden. Die Liste der Prioritätsprojekte sollte darüber hinaus regelmäßig überprüft werden.

- d. Künftige Infrastrukturen und unverbindliche Zehnjahres-Netzausbaupläne sollten aufeinander abgestimmt sein und den Zielen der Diversifizierung von Quellen, Routen und Lieferpartnern, insbesondere der größeren Rolle von Energie aus erneuerbaren Quellen, und der Versorgungsadäquanz gebührend Rechnung tragen.
- e. Die regionale Zusammenarbeit sollte intensiviert werden, um auf diese Weise die ausgewiesenen Prioritäten zu verwirklichen und aufbauend auf bestehenden und etwaigen künftigen regionalen Initiativen sowie auf regionalen Foren für Zusammenarbeit weiter zur Vervollständigung des Energiebinnenmarkts beizutragen.
- f. Es sollte dafür gesorgt werden, dass nach 2015 kein Mitgliedstaat mehr von den europäischen Gas- und Stromnetzen abgekoppelt oder mit dem Problem konfrontiert ist, dass seine Energieversorgungssicherheit durch einen Mangel an geeigneter Vernetzung gefährdet ist. Regionale Initiativen und die Ermittlung angemessener Projekte sollten hierzu beitragen. In diesem Zusammenhang sollte dem Teil der Infrastruktur in den Mitgliedstaaten, der eine Rolle bei der grenzüberschreitenden Übertragung spielt, sowie der Situation von Inseln gebührende Aufmerksamkeit geschenkt werden.
- g. Die Kommission wird ersucht, im Herbst 2011 eine Initiative zu den Hauptmaßnahmebereichen der Mitteilung "Energieinfrastrukturprioritäten bis 2020 und danach" vorzustellen. Diese Initiative sollte insbesondere Folgendes zum Ziel haben:
- Straffung und Verbesserung der Genehmigungsverfahren, Förderung der öffentlichen Akzeptanz von Investitionen in Infrastrukturen und Verbesserung, Beschleunigung und Koordinierung von Planungs- und Konsultationsverfahren unter Wahrung der nationalen Befugnisse der Mitgliedstaaten und unter gebührender Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen Verwaltungspraxis.
  - Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen und Anreize für die Verwirklichung von Infrastrukturprojekten im Rahmen der ausgewiesenen Prioritäten, insbesondere bezüglich der grenzüberschreitenden Kosten-Nutzen-Zurechnung und ihrer Einrechnung in die Tarife. Die Festlegung dieses Rahmens sollte im Anschluss an eine sorgfältige Bewertung dessen, was innerhalb der bestehenden Binnenmarktvorschriften bereits erzielt werden kann, der bestehenden Mechanismen wie dem Mechanismus für den Ausgleich zwischen den Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreibern, und unter uneingeschränkter Berücksichtigung zuvor abgeschlossener Investitionen erfolgen.

- h. Ein Großteil des erheblichen Finanzierungsaufwands für Infrastrukturinvestitionen muss vom Markt bereitgestellt werden, wobei die Kosten über die Tarife gedeckt werden. Es ist von entscheidender Bedeutung, einen Regelungsrahmen zu fördern, der Investitionen attraktiv macht. Ein besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, dass die Tarife auf transparente und nicht diskriminierende Weise entsprechend dem Finanzierungsbedarf festgelegt werden und dass die Kosten für grenzüberschreitende Investitionen angemessen aufgeteilt werden, so dass der Wettbewerb und die Wettbewerbsfähigkeit gesteigert werden, wobei es gilt, den Auswirkungen auf die Verbraucher Rechnung zu tragen. Jedoch kann für einige Projekte, die aus Gründen der Versorgungssicherheit bzw. der Solidarität gerechtfertigt sind, aber keine ausreichende Finanzierung über den Markt erhalten, in beschränktem Ausmaß eine Finanzierung aus öffentlichen Mitteln erforderlich sein, damit auch private Mittel mobilisiert werden. Solche Projekte sollten anhand klarer und transparenter Kriterien ausgewählt werden. Auf die wichtige Funktion des Kohäsionsfonds bzw. der Strukturfonds wird hingewiesen, insbesondere in Bezug auf Projekte mit regionaler oder europäischer Komponente.
- i. Die Mobilisierung vorhandener Mittel könnte dadurch erleichtert werden, dass innovative Finanzierungsmechanismen zum Einsatz kommen, die in einer nicht diskriminierenden und nicht verzerrenden Weise den unterschiedlichen finanziellen Risiken und Bedarfslagen von Infrastrukturprojekten Rechnung tragen. Mögliche innovative Finanzierungsinstrumente müssten eingehender geprüft werden. Sie müssten flexibel sein, damit sie den jeweiligen nationalen Umständen Rechnung tragen können. Die Kommission wird ersucht, dem Rat bis Juni 2011 Angaben über die Höhe der voraussichtlich notwendigen Investitionen sowie Vorschläge zur Deckung des Finanzierungsbedarfs und zur Beseitigung etwaiger Hindernisse für Infrastrukturinvestitionen vorzulegen. Eine Zusammenarbeit von ENTSO-Strom, ENTSO-Gas und den Mitgliedstaaten würde der Ermittlung dieser Hindernisse zugute kommen.

#### 4. *Forschung und Innovation im Bereich emissionsarmer Energietechnologien*

- a. Da den Energietechnologien bei der Verwirklichung der klima- und energiepolitischen Ziele der EU für 2020 und 2050 und bei der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit ein hoher Stellenwert zukommt, sollte gegebenenfalls die Umsetzung der Ende 2010 bereits eingeführten Industrie-Initiativen (EII) des Europäischen Strategieplans für Energietechnologie (SET-Plan) Priorität erhalten, und die Entwicklung des Europäischen Energieforschungsraums (EERA) sollte gefördert werden.
- b. Ausgehend von den im SET-Plan vorgesehenen Maßnahmen und vorbehaltlich einer sorgfältigen Prüfung der geplanten Projekte und der Verfügbarkeit von Finanzmitteln sollten Initiativen zu neuen oder modernsten Technologien im Zusammenhang mit den vier europäischen Großprojekten, die in der Kommissionsmitteilung "Energie 2020" genannt sind (Stromspeicherung, nachhaltige Biokraftstoffe, intelligente Netze und intelligente Städte), sowie zu sauberen Fahrzeugen, Meeresenergie und mariner Energie eingeleitet werden.



- c. Künftige FuE-Initiativen und -Programme der EU sollten ein breites Spektrum sicherer und nachhaltiger technologischer Optionen beinhalten, beispielsweise in Bezug auf Energieeffizienz, erneuerbare Energiequellen und Technologien, die zu einer Reduzierung der Emissionen von fossilen Brennstoffen führen, wie sauberere Kohlenutzung, und allen EU-Regionen zugute kommen.
- d. Die Notwendigkeit künftiger Infrastrukturen im Rahmen der Entwicklung von Energietechnologien sollte innerhalb eines demonstrations- und realisierungsorientierten Zeitrahmens und in enger Abstimmung mit allen jeweiligen Interessenträgern fortlaufend überprüft werden.
- e. Die Bedeutung von Forschung und Innovation für die Zukunft der Energie-, Klima- und Wachstumspolitik der EU sowie für die Wettbewerbsposition der EU sollte sowohl in den finanziellen Aufwendungen der Industrie als auch in den öffentlichen Mitteln zum Ausdruck kommen; hierfür könnte eine ganze Reihe von Finanzinstrumenten nutzbringend eingesetzt werden. Der Erforschung, Entwicklung und praktischen Nutzung von sicheren und nachhaltigen emissionsarmen Technologien sollte in künftigen Programmen Priorität eingeräumt werden.
- f. Für Entwicklung und Einsatz dieser Technologien wird es entsprechender Qualifikationen der Arbeitnehmer bedürfen.
- g. Bei der Nutzung neuer Technologien sollte Verbraucherbelangen – vorzugsweise bereits in der Konzeptionsphase – Rechnung getragen werden; die Nutzung sollte ferner in einem genau festgelegten Regelungsrahmen erfolgen.

##### 5. *Heimische Energiequellen und -erzeugung*

- a. Der rasche Ausbau der Infrastruktur wird zwar der Diversifizierungspolitik der EU zugute kommen, gebührende Beachtung sollte aber auch der heimischen Energieerzeugung geschenkt werden; dies schließt innerhalb des bestehenden Regelungsrahmens die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, fossilen Brennstoffen und – in Ländern, die sich dafür entscheiden – Kernkraft ein.
- b. Die Rechtsvorschriften über Energie aus erneuerbaren Quellen sollten fristgerecht umgesetzt werden, wobei die Kooperationsinstrumente zur Verwirklichung der in der Richtlinie 2009/28/EG vorgesehenen Ziele und allgemein zur Unterstützung der ehrgeizigen Politik der EU zu erneuerbaren Energiequellen sinnvoll genutzt werden sollten.
- c. Die Notwendigkeit kontinuierlicher und kohärenter nationaler Unterstützungsregelungen für erneuerbare Energien wird anerkannt, daher sollten die in diesem Bereich bestehenden Hindernisse im Hinblick auf einen kosteneffizienten Einsatz erneuerbarer Energien angegangen und beseitigt werden. Das bedeutet nicht, dass die nationalen Unterstützungsregelungen harmonisiert werden müssen. Dies kann im Wege eines verstärkten Austauschs bewährter Verfahrensweisen unter den Mitgliedstaaten erfolgen, wobei sich die Ermittlung der noch verbleibenden Hindernisse vorteilhaft auswirken wird.

- d. Um die Energieversorgungssicherheit weiter zu verbessern, sollte das Potenzial der EU für eine umweltverträgliche Gewinnung und Nutzung herkömmlicher fossiler Energieträger wie auch unkonventioneller fossiler Energieträger (z.B. Schiefergas, Ölschiefer) im Einklang mit den bestehenden Rechtsvorschriften über den Umweltschutz bewertet werden. In diesem Zusammenhang sollte auch den Problemen, denen sich die Raffineriebranche gegenüber sieht, gebührende Aufmerksamkeit geschenkt werden, da sie eine größere Abhängigkeit von einer begrenzten Zahl von Lieferanten nach sich ziehen könnten.
- e. Die Versorgungssicherheit sollte nicht zu Lasten der technischen Sicherheit der Aktivitäten im Umfeld der Energieversorgung gehen: Es wird daher erwartet, dass die Schlussfolgerungen des Rates vom 3. Dezember 2010 über Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten umgesetzt werden und dass der Regelungsrahmen für nukleare Sicherheit vervollständigt wird.

#### 6. *Energiepolitische Außenbeziehungen*

Die laufenden Dialoge, Partnerschaften und sonstigen Initiativen mit Schlüsselpartnern und -regionen sollten fortgeführt werden und unter Wahrung der jeweiligen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Union sollten Transparenz, Abstimmung, Kohärenz und Glaubwürdigkeit des auswärtigen Handelns im Energiebereich verbessert werden.

- a. Dies sollte mit folgenden Mitteln erfolgen:
  - i. Verwirklichung eines integrierten Energiebinnenmarkts und Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften in den Bereichen erneuerbare Energiequellen, Energieeffizienz und Energieversorgungssicherheit;
  - ii. kohärente und abgestimmte Verlautbarungen der EU und der Mitgliedstaaten gegenüber den Liefer-, Transit- und Verbraucherländern;
  - iii. verbesserter und zeitnaher Informationsaustausch zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten, einschließlich Unterrichtung der Kommission durch die Mitgliedstaaten über ihre neuen und bestehenden bilateralen Energieabkommen mit Drittländern;
  - iv. gemeinsame Bewertung der Risiken für die Energieversorgungssicherheit der EU und angemessene Berücksichtigung der Anliegen der Energieversorgungssicherheit in der Europäischen Nachbarschaftspolitik;
  - v. Diversifizierung der Versorgungsrouten und -quellen Europas sowie anhaltende Bemühungen zur Erleichterung der Entwicklung strategischer Korridore für die Beförderung großer Mengen Gas nach dem Muster des südlichen Gaskorridors;

- vi. strategische Partnerschaften und umfassende Zusammenarbeit mit den wichtigsten Liefer-, Transit- und Verbraucherländern und -regionen. Diese Partnerschaften sollten nicht auf Erdöl, Erdgas und Strom beschränkt sein, sondern sich auch auf andere Bereiche von gemeinsamem Interesse erstrecken, wie z.B. Energieversorgungssicherheit, sichere und nachhaltige emissionsarme Technologien, Investitionsumfeld. Sie sollten ferner insbesondere Folgendes zum Ziel haben:
- Förderung der Energieeffizienz und der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen;
  - Beitrag zur Annäherung von Rechtsvorschriften u.a. in Form der Übernahme von Energiemarktvorschriften der EU in Nachbarländern, Förderung marktorientierter Regeln und Entwicklung der Maßnahmen, die erforderlich sind, um für die Energieerzeuger der EU die gleichen Wettbewerbsbedingungen wie für Erzeuger außerhalb des EWR zu gewährleisten;
  - Erhaltung und Förderung der höchsten Standards im Bereich der nuklearen Sicherheit;
  - Flankierung der Bestrebungen der EU in internationalen Prozessen, wie z.B. den Klimaschutzverhandlungen;
- vii. verstärkte Abstimmung der Bemühungen der Mitgliedstaaten und der Union mit dem Ziel, die kollektiven energiepolitischen Interessen und Maßnahmen der EU besser zu schützen und voranzubringen.
- b. Durch die optimale Einbeziehung von multilateralen Organisationen und Einrichtungen, die speziell im Energiesektor tätig sind oder eine ausgeprägte Energiekomponente aufweisen, sowie durch eine bessere Koordination in diesen Organisationen und Einrichtungen (IEA, IAEO, IPEEC, IRENA, Energiecharta, Energiegemeinschaft, Union für den Mittelmeerraum, Östliche Partnerschaft, IEF usw.) könnten die Synergien zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen der Union und ihren Partnern besser genutzt werden.
- c. Bei Berücksichtigung der obengenannten Aspekte in einem einzigen umfassenden Grundsatzpapier wie der anstehenden Mitteilung der Kommission über Energiesicherheit und internationale Zusammenarbeit ließe sich die Abstimmung, Transparenz und Kohärenz des auswärtigen Handelns der EU im Energiebereich weiter verbessern.

## **II. Langfristige Perspektiven (2020-2050), Überprüfung und Berichterstattung**

- a. Die gesamte Strategie sollte durch klare Zielvorstellungen für ein effizientes, versorgungssicheres und nachhaltiges Energiesystem für das Jahr 2050 untermauert werden, wobei Fortschritte in Richtung auf 2050 schrittweise erfolgen würden und die nachhaltig und kostenwirksam zu erreichende, erheblich stärkere CO<sub>2</sub>-Entkoppelung der Energiesysteme anhand von Zwischenstufen angemessen zum Ausdruck käme.

- b. Mit Blick auf die Weichenstellungen für die Wege in Richtung auf 2050 wäre es von Vorteil, wenn frühzeitig ein energiepolitischer "Fahrplan 2050" veröffentlicht würde, in dem die Zukunftsvarianten des Brennstoffmix in Europa technologisch neutral – jedoch mit gebührendem Schwerpunkt auf Energieeffizienz – aufgezeigt werden und dargelegt wird, welche politischen Maßnahmen zu deren Verwirklichung erforderlich sind.
- c. Dieser Fahrplan sollte in Abstimmung und Synergie mit dem Fahrplan für eine emissionsarme Wirtschaft bis 2050 sowie dem Weißbuch über die künftige Verkehrspolitik entwickelt werden. Bestehende nationale Fahrpläne und Szenarien müssen dabei berücksichtigt werden.
- d. Diese langfristige Perspektive und der Fahrplan 2050 sollten bei der künftigen Ermittlung und Ausarbeitung der längerfristigen Infrastrukturprioritäten auf der Grundlage der "Mitteilung über die Energieinfrastrukturprioritäten für 2020 und danach" sowie in Bezug auf die Instrumente herangezogen werden, die hierfür derzeit entwickelt werden. In diesem Zusammenhang werden die geplanten Vorbereitungsarbeiten für "Stromautobahnen" und CO<sub>2</sub>-Infrastrukturen zur Kenntnis genommen.
- e. Die Strategie und ihre Instrumente sollten angemessene und kostengünstige Berichts- und Überwachungsanforderungen sowie Überprüfungsmechanismen umfassen, um eine Anpassung politischer Maßnahmen zu erleichtern und der technologischen Weiterentwicklung gebührend Rechnung zu tragen.

---

**Erklärung Österreichs**

Österreich erinnert an seine Erklärung zum SET-Plan im Protokoll der Ratstagung vom 28. Februar 2008<sup>1</sup>.

---

---

<sup>1</sup> Siehe Anlage zu Dok. 7033/08.